

BESCHLUSS (EU) 2018/479 DER KOMMISSION**vom 20. März 2018****über die Regelung für langfristige Beihilfen Schwedens zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 1622)***(Nur der schwedische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 142,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 96/228/EG ⁽¹⁾ genehmigte die Kommission die Regelung für langfristige Beihilfen Schwedens zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten (im Folgenden „Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete“), die Schweden gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 142 der Beitrittsakte angemeldet hatte. Die Entscheidung 96/228/EG wurde durch die Entscheidung K(2010) 6050 der Kommission ⁽²⁾ ersetzt. Die letztgenannte Entscheidung wurde zuletzt mit Durchführungsbeschluss C(2015) 6592 der Kommission ⁽³⁾ geändert.
- (2) Mit Schreiben vom 17. November 2017 schlug Schweden der Kommission vor, die Entscheidung K(2010) 6050 zu ändern, um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen und um die Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten Schwedens zu berücksichtigen. Am 6. Dezember 2017 übermittelte Schweden der Kommission zusätzliche Informationen über den Vorschlag.
- (3) Angesichts der sich daraus ergebenden Änderungen der Entscheidung K(2010) 6050 und der Anzahl früherer Änderungen ist es angebracht, diese Entscheidung durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.
- (4) Durch die langfristige einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 142 der Beitrittsakte soll gewährleistet werden, dass in den von der Kommission festgelegten nördlichen Regionen auch weiterhin landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (5) Unter Berücksichtigung der in Artikel 142 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte genannten Faktoren ist es angebracht, die nach Teilregionen zusammengefassten Verwaltungseinheiten zu spezifizieren, die sich nördlich von 62 Grad nördlicher Breite befinden, sowie einige angrenzende Gebiete mit vergleichbaren klimatischen Verhältnissen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit in besonderem Maße erschweren. Diese Teilregionen haben eine Bevölkerungsdichte von höchstens 10 Einwohnern je Quadratkilometer und eine landwirtschaftliche Fläche (LF) von maximal 10 % der Gesamtfläche der Gemeinde; der flächenmäßige Anteil der für die menschliche Ernährung bestimmten Feldkulturen an der genutzten LF beträgt maximal 20 %. Teilregionen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, aber von Teilregionen umgeben sind, die sie erfüllen, sollten ebenfalls in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.
- (6) Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen und sie mit der Stützung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ zu koordinieren, ist es angebracht, dass die Gemeinden, die zu den Gebieten gehören, die im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt sind, auch im Rahmen des vorliegenden Beschlusses zu den beihilfeberechtigten Gebieten zählen.
- (7) Der Referenzzeitraum, der auf der Grundlage der verfügbaren nationalen Statistiken und mit Blick auf eine einheitliche Anwendung in allen Sektoren der landwirtschaftlichen Erzeugung für die Prüfung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Gesamthöhe der Stützung heranzuziehen ist, sollte das Jahr 1993 sein.

⁽¹⁾ Entscheidung 96/228/EG der Kommission vom 28. Februar 1996 über die Regelung für langfristige Beihilfen Schwedens zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten (ABl. L 76 vom 26.3.1996, S. 29).

⁽²⁾ Entscheidung K(2010) 6050 der Kommission vom 8. September 2010 über die Regelung für langfristige Beihilfen Schwedens zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss C(2015) 6592 der Kommission vom 1. Oktober 2015 zur Änderung der Entscheidung K(2010) 6050 über die Regelung für langfristige Beihilfen Schwedens zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

- (8) Nach Artikel 142 der Beitrittsakte sollte der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe ausreichen, um die landwirtschaftliche Tätigkeit in den nördlichen Gebieten Schwedens zu erhalten, darf jedoch nicht zu einer Gesamtstützung führen, die über dem Stützungs niveau während eines zu bestimmenden Referenzzeitraums vor dem Beitritt liegt. Um eine Stützung gemäß Artikel 142 der Beitrittsakte unter Berücksichtigung der derzeitigen Produktionskosten auf einem angemessenen Niveau zu gewähren, das über das Stützungs niveau während des bestimmten Referenzzeitraums nicht hinausgeht, ist es angemessen, bei der Festsetzung des Beihilfemaximalbetrags gemäß dem genannten Artikel der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 1993 bis 2017 in Schweden Rechnung zu tragen.
- (9) Auf der Grundlage von Daten aus dem Jahre 2017 und unter Berücksichtigung der Fünfjahresberichte gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Beitrittsakte sollte der jährliche Beihilfemaximalbetrag auf 422,92 Mio. SEK, berechnet als Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, d. h. vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022, festgesetzt werden.
- (10) Um die Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete zu vereinfachen und Schweden Flexibilität bei der Gewährung der Beihilfe für verschiedene Produktionssektoren einzuräumen, sollte ein durchschnittlicher jährlicher Beihilfemaximalbetrag für die gesamte Stützung, einschließlich einer gesonderten Höchststützung für die Erzeugung und den Transport von Kuhmilch, festgesetzt werden, sodass eine ausgewogene Verteilung der Stützung gewährleistet ist.
- (11) Die Beihilfe sollte jährlich unter Beachtung der in diesem Beschluss festgelegten Gesamtgrenzen auf der Grundlage von Produktionsfaktoren (Großvieheinheiten und Hektar) gewährt werden, mit Ausnahme für Kuhmilch, für die Produktionseinheiten (Kilogramm) zugrunde gelegt werden.
- (12) Damit auf die Schwankungen der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise rasch reagiert werden kann und landwirtschaftliche Tätigkeiten in den nördlichen Gebieten Schwedens erhalten bleiben, sollte es Schweden gestattet werden, für jedes Kalenderjahr den Beihilfebetrags je Sektor innerhalb einer Beihilfeart und je Produktionseinheit festzusetzen.
- (13) Schweden sollte die Beihilfen in seinen nördlichen Gebieten staffeln und die jährlichen Beihilfebeträge je nach Ausmaß der natürlichen Benachteiligung sowie nach anderen objektiven, transparenten und begründeten Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen nach Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte festsetzen. Diese Ziele sind: Beibehaltung traditioneller primärer Erzeugung und Verarbeitung, die an die klimatischen Verhältnisse der betreffenden Regionen von Natur aus angepasst sind; Verbesserung der Strukturen für Produktion, Vermarktung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; Erleichterung des Absatzes der genannten Erzeugnisse und Sicherung des Umweltschutzes und der Erhaltung der Landschaft.
- (14) Die Beihilfe sollte jährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl beihilfefähiger Produktionsfaktoren gezahlt werden. Gleichwohl sollte es Schweden gestattet werden, die Beihilfe für Kuhmilch, Legehennen und Mastschweine sowie für den Transport von Kuhmilch in monatlichen Raten zu zahlen. Der Beihilfe für Kuhmilch liegt die tatsächliche Erzeugung zugrunde, um deren Kontinuität sicherzustellen.
- (15) Überzahlungen an die Erzeuger sollten dadurch vermieden werden, dass zu viel gezahlte Beträge unverzüglich und spätestens vor dem 1. Juni des Folgejahres wiederingezogen werden.
- (16) Gemäß Artikel 142 Absatz 2 der Beitrittsakte darf die aufgrund des vorliegenden Beschlusses gewährte Beihilfe nicht dazu führen, dass die Gesamtproduktion in dem unter die Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete fallenden Gebiet über das traditionelle Produktionsniveau hinaus erhöht wird.
- (17) Daher ist es erforderlich, für jede Beihilfeart eine jährliche Höchstzahl beihilfefähiger Produktionsfaktoren und eine jährliche beihilfefähige Höchstmenge Kuhmilch festzusetzen, die nicht über dem Niveau des Referenzzeitraums liegen dürfen.
- (18) Liegt die Zahl der Produktionsfaktoren bei einer Beihilfeart oder die Produktionsmenge Kuhmilch in einem bestimmten Jahr über der zulässigen Höchstgrenze, sollte die Zahl der beihilfefähigen Produktionsfaktoren oder die Menge Kuhmilch zur Berücksichtigung der Fünfjahresdurchschnitte in dem Jahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Höchstgrenze überschritten wurde, um die entsprechende Anzahl an Produktionsfaktoren verringert werden; dies gilt nicht für die Beihilfe für den Transport von Kuhmilch, Legehennen und Mastschweine sowie für Kuhmilch, für die die beihilfefähige Höchstmenge um eine Menge verringert werden kann, die der Überschussmenge im letzten Monat des Jahres, in dem die Höchstgrenze überschritten wurde, entspricht.
- (19) Gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Beitrittsakte muss Schweden der Kommission über die Umsetzung und die Auswirkungen der Beihilfe Bericht erstatten. Um die langfristigen Auswirkungen der Beihilfe besser beurteilen und die Höhe der Beihilfe als Fünfjahresdurchschnitt festlegen zu können, ist es angebracht, alle fünf Jahre über die sozioökonomischen Auswirkungen der Beihilfe zu berichten und Jahresberichte mit den finanziellen und sonstigen die Umsetzung betreffenden Informationen vorzulegen, damit gewährleistet ist, dass die in dem vorliegenden Beschluss enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

- (20) Es ist angebracht, die Vorschriften für von der Kommission eingeführte oder von Schweden vorgeschlagene Änderungen der Beihilferegelung zu spezifizieren, um die berechtigten Erwartungen der Begünstigten zu schützen und die Kontinuität der Regelung sicherzustellen, sodass die Ziele des Artikels 142 der Beitrittsakte wirksam weiterverfolgt werden können.
- (21) Schweden sollte sicherstellen, dass geeignete Kontrollmaßnahmen bei den Beihilfeempfängern durchgeführt werden. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und die Transparenz bei der Umsetzung der Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete sicherzustellen, sollten diese Kontrollmaßnahmen weitestgehend an die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführten Kontrollen angepasst werden.
- (22) Um das Ziel der Beibehaltung der Erzeugung nach Artikel 142 der Beitrittsakte zu erreichen und die Verwaltung der Stützung zu vereinfachen, sollte dieser Beschluss ab dem 1. Januar 2018 gelten.
- (23) Die Entscheidung K(2010) 6050 sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben werden. Es ist angemessen, Übergangsmaßnahmen für die Berichterstattung über die 2017 im Rahmen der Entscheidung K(2010) 6050 gezahlte Stützung nach Artikel 142 der Beitrittsakte vorzusehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zulässige Beihilfen

- (1) Schweden ist es gestattet, im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 die Regelung für langfristige Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in seinen in Anhang I aufgeführten nördlichen Gebieten durchzuführen.
- (2) Der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe darf nicht mehr als 422,92 Mio. SEK je Kalenderjahr betragen. Die jährlichen Höchstbeträge gelten als jährliche Durchschnittswerte der Beihilfe, die in dem unter diesen Beschluss fallenden Zeitraum von fünf Kalenderjahren gewährt wird.
- (3) Die Beihilfearten und die Produktionssektoren für jede Beihilfeart, die gemäß Absatz 2 festgesetzten jährlichen maximalen Durchschnittsbeträge je Beihilfeart, einschließlich der getrennten Höchstmenge für die Erzeugung und den Transport von Kuhmilch, sowie die jährliche Höchstzahl beihilfefähiger Produktionsfaktoren je Beihilfeart sind in Anhang II festgesetzt.
- (4) Die Beihilfe wird wie folgt auf der Grundlage beihilfefähiger Produktionsfaktoren oder Produktionsmengen gewährt:
- bei der Erzeugung von Kuhmilch je Kilogramm Milch der tatsächlichen Erzeugung;
 - bei der Tierhaltung je Großvieheinheit;
 - beim Acker- und Gartenbau, einschließlich Beeren, je Hektar;
 - beim Transport von Kuhmilch als Ausgleich für tatsächlich entstandene Kosten, abzüglich jeglicher anderer öffentlicher Stützung für dieselben Kosten.

Eine Beihilfe in Verbindung mit Produktionsmengen darf nur für die Erzeugung von Kuhmilch gewährt werden und darf keinesfalls an die künftige Produktion gebunden sein.

Die Koeffizienten für die Umrechnung der verschiedenen Tierarten in Großvieheinheiten sind in Anhang II aufgeführt.

- (5) Im Einklang mit Absatz 3 und innerhalb der Grenzen gemäß Anhang II staffelt Schweden die Beihilfen in seinen nördlichen Gebieten und bestimmt die Beihilfebeträge jährlich je nach Produktionsfaktor, Kosten oder Produktionseinheit auf der Grundlage objektiver Kriterien für das Ausmaß der natürlichen Benachteiligung und anderer Faktoren, die zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte beitragen.

Artikel 2

Referenzzeiträume

Der Referenzzeitraum gemäß Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte ist sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Höhe der Stützung gemäß Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses das Jahr 1993.

*Artikel 3***Voraussetzungen für die Beihilfegewährung**

- (1) Schweden legt innerhalb der in diesem Beschluss vorgesehenen Grenzen die Bedingungen für die Beihilfegewährung für die verschiedenen Kategorien von Begünstigten fest. Diese Bedingungen umfassen die anzuwendenden Förder- und Auswahlkriterien und stellen die Gleichbehandlung der Begünstigten sicher.
- (2) Die Beihilfe wird den Begünstigten auf der Grundlage der tatsächlichen Produktionsfaktoren oder, was die Kuhmilchherzeugung angeht, der tatsächlichen Produktionsmenge gemäß Artikel 1 Absatz 4 gezahlt.
- (3) Die Beihilfe wird jährlich gezahlt, mit Ausnahme der Beihilfe für Kuhmilch, für den Transport von Kuhmilch, Legehennen und Mastschweine, für die die Beihilfe in monatlichen Raten gezahlt werden kann.
- (4) Eine Überschreitung der in Anhang II festgesetzten jährlichen Höchstzahl beihilfefähiger Produktionsfaktoren oder Mengen zieht eine entsprechende Verringerung der Zahl beihilfefähiger Produktionsfaktoren in dem auf die Überschreitung folgenden Jahr, falls die Beihilfe in jährlichen Raten, bzw. im letzten Monat des Jahres, falls die Beihilfe monatlich gezahlt wird, nach sich.
- (5) Schweden trifft geeignete Maßnahmen, um eine Überschreitung gemäß Absatz 4 zu vermeiden, falls eine Überschreitung aufgrund offizieller oder offiziell überprüfter statistischer Hochrechnungen wahrscheinlich erscheint.
- (6) Eine Überzahlung oder eine zu Unrecht geleistete Zahlung an einen Begünstigten wird wiedereingezogen, indem die entsprechenden Beträge von der im Folgejahr an diesen Begünstigten zu zahlenden Beihilfe abgezogen oder — wenn dem Begünstigten keine Beihilfen zustehen — anderweitig im Folgejahr wiedereingezogen werden. Die zu Unrecht gezahlten Beträge werden zum 1. Juni des folgenden Jahres wiedereingezogen.

*Artikel 4***Informations- und Kontrollmaßnahmen**

- (1) Schweden übermittelt der Kommission jedes Jahr vor dem 1. Juni als Teil der Informationen nach Artikel 143 Absatz 2 der Beitrittsakte Informationen über die Durchführung der gemäß diesem Beschluss gewährten Beihilfe im vorangegangenen Kalenderjahr.

Die Informationen betreffen insbesondere:

- a) die Angabe der Gemeinden, in denen die Beihilfe gezahlt wurde, in Form einer detaillierten Karte und gegebenenfalls weiterer Daten;
- b) die Gesamterzeugung im Berichtsjahr für die gemäß diesem Beschluss beihilfefähigen Teilregionen, ausgedrückt in Mengen der einzelnen Erzeugnisse gemäß Anhang II;
- c) die Gesamtzahl der Produktionsfaktoren und Mengen, die Zahl der beihilfefähigen Produktionsfaktoren und Mengen und die Zahl der geförderten Produktionsfaktoren und Mengen je Produktionssektor gemäß Anhang II, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen innerhalb jedes Sektors, und Angabe aller Überschreitungen der zulässigen jährlichen Höchstzahl an Produktionsfaktoren und Mengen, sowie die Beschreibung eventueller Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine solche Überschreitung zu vermeiden;
- d) die insgesamt ausgezahlte Beihilfe, der Gesamtbeihilfebetrags je Beihilfeart und die Erzeugungsart, die je Produktionsfaktor/anderer Einheit an die Begünstigten ausgezahlten Beträge sowie die Kriterien für die Staffelung der Beihilfebeträge nach Teilregionen und Arten landwirtschaftlicher Betriebe oder auf der Grundlage anderer Erwägungen;
- e) das angewandte Zahlungssystem mit Angaben zu Vorauszahlungen auf der Grundlage von Schätzungen, Schlusszahlungen sowie festgestellten Überzahlungen und deren Wiedereinzahlung;
- f) in den unter diesen Beschluss fallenden Verwaltungseinheiten gezahlte Beihilfebeträge gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
- g) Verweise auf die nationalen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Beihilfe durchgeführt wird.

- (2) Vor dem 1. Juni 2023 legt Schweden der Kommission zusätzlich zum Jahresbericht für das Jahr 2022 einen Bericht für den Fünfjahreszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 vor. Dieser Bericht umfasst auch die gemäß der Entscheidung K(2010) 6050 in den Jahren 2016 und 2017 gewährte Stützung.

Dieser Bericht enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) die in dem Fünfjahreszeitraum insgesamt gezahlte Beihilfe und deren Aufteilung auf die einzelnen Beihilfearten, Erzeugungsarten und Teilregionen;
 - b) für jede Beihilfeart die jährlichen Gesamtproduktionsmengen und für den Fünfjahreszeitraum die Zahl der Produktionsfaktoren und das Einkommensniveau der Landwirte in den beihilfefähigen Gebieten;
 - c) die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor dem Hintergrund der sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den nördlichen Gebieten;
 - d) die Auswirkungen der Beihilfe auf den Umweltschutz und die Erhaltung der Landschaft;
 - e) Vorschläge für die mittelfristige Weiterentwicklung der Beihilfe auf der Grundlage der im Bericht vorgelegten Daten.
- (3) Schweden legt diese Daten in einer Form vor, die mit den in der Union verwendeten statistischen Standards kompatibel ist.
- (4) Schweden ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Beschluss und geeignete Kontrollmaßnahmen bei den Beihilfeempfängern umzusetzen.
- (5) Die Kontrollmaßnahmen müssen so weit wie möglich mit den im Rahmen der Stützungsregelungen der Union angewandten Kontrollsystemen abgestimmt sein.

Artikel 5

Anwendung von Änderungen

- (1) Auf der Grundlage der Informationen über die Beihilferegelung gemäß Artikel 4 und unter Berücksichtigung des nationalen und europäischen Kontexts der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie anderer relevanter Faktoren legt Schweden der Kommission im Jahr 2022 geeignete Vorschläge für eine Änderung und eine fünfjährige Verlängerung der im Rahmen dieses Beschlusses genehmigten Beihilfe vor.
- (2) Beschließt die Kommission, diesen Beschluss zu ändern, insbesondere auf der Grundlage von Änderungen der gemeinsamen Marktorganisationen oder der Regelung für Direktbeihilfen oder bei Änderung der Höhe etwaiger genehmigter einzelstaatlicher Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft, so kommt jede Anpassung der mit diesem Beschluss genehmigten Beihilfen erst ab dem Jahr zur Anwendung, das auf das Jahr des Erlasses des Änderungsaktes folgt.

Artikel 6

Aufhebung

Die Entscheidung K(2010) 6050 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben.

Artikel 6 Absatz 1 der genannten Entscheidung ist jedoch für die gemäß der genannten Entscheidung gewährte Beihilfe auch im Jahr 2017 weiterhin gültig.

Artikel 7

Geltung

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2018.

Artikel 8

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2018

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

TEILREGION 1

Provinz	Gemeinde	Ortschaft
Dalarna	Älvdalen	Idre
Jämtland	Krokom	Hotagen
	Strömsund	Frostviken
	Åre	Åre
		Kall
		Undersåker
	Berg	Storsjö
	Härjedalen	Linsell
		Hede
		Ljusnedal
		Tännäs
Västerbotten	Storuman	Tärna
	Sorsele	Sorsele
	Dorotea	Risbäck
	Vilhelmina	Vilhelmina
Norrbotten	Arvidsjaur	Arvidsjaur
	Arjeplog	Arjeplog
	Jokkmokk	Jokkmokk
		Porjus
	Pajala	Muonionalusta
		Junosuando
	Gällivare	Gällivare
		Nilivaara
		Malmberget
	Kiruna	Jukkasjärvi
		Vittangi
		Karesuando
Landwirtschaftliche Teilregion 1		6 700 ha

TEILREGION 2

Provinz	Gemeinde	Bezirk
Dalarna	Malung	Lima
		Transtrand
	Älvdalen	Särna
Västernorrland	Örnsköldsvik	Trehörningsjö
Jämtland	Ragunda	Borgvattnet
		Stugun

Provinz	Gemeinde	Bezirk
	Bräcke	Bräcke Nyhem Håsjö Sundsjö Revsund Bodsjö
	Krokom	Näskott Aspås Ås Laxsjö Föllinge Offerdal Alsen
	Strömsund	Ström Alanäs Gåxsjö Hammerdal Bodum Tåsjö
	Åre	Mattmar Mörsil Hallen
	Berg	Berg Hackås Oviken Myssjö Åsarne Klövsjö Råtan
	Härjedalen	Sveg Vemdalen Ängersjö Lillhärdal
	Östersund	Östersund Frösö Sunne Näs Lockne Marieby Brunflo Kyrkås ITL Häggenås

Provinz	Gemeinde	Bezirk			
Västerbotten	Vindeln	Vindeln Åmsele			
	Norsjö	Norsjö			
	Malå	Malå			
	Storuman	Stensele			
	Sorsele	Gargnäs			
	Dorotea	Dorotea			
	Åsele	Åsele Fredrika			
	Lycksele	Lycksele	Lycksele Björksele Örträsk		
			Skellefteå	Boliden Fällfors Jörn Kalvträsk	
				Norrbotten	Jokkmokk Vuollerim
					Övertorneå Svanstein
	Pajala Pajala Korpilombolo Tärendö Hakkas				
	Gällivare	Gällivare			
Landwirtschaftliche Teilregion 2		46 600 ha			

TEILREGION 3

Provinz	Gemeinde	Bezirk		
Värmland	Torsby	Södra Finnskoga		
Dalarna	Älvdalen	Älvdalen		
Gävleborg	Nordanstig	Hassela		
	Ljusdal	Hamra Los		
		Kårböle		
Västernorrland	Ånge	Haverö		
	Timrå	Ljustorp		
	Härnösand	Härnösand	Stigsjö Viksjö	
			Sundsvall	Indal Holm Liden
				Kramfors

Provinz	Gemeinde	Bezirk	
Jämtland	Sollefteå	Graninge	
		Junsele	
	Örnsköldsvik	Edsele	
		Ramsele	
		Örnsköldsvik	
		Anundsjö	
		Skorped	
		Sidensjö	
		Nätra	
		Själevad	
		Mo	
		Gideå	
		Björna	
Ragunda			
Västerbotten	Ragunda	Ragunda	
	Bräcke	Hällesjö	
	Krokom	Rödön	
	Strömsund	Fjällsjö	
	Åre	Marby	
	Härjedalen	Älvros	
		Överhogdal	
Norrbotten	Östersund	Ytterhogdal	
	Nordmaling	Norderö	
	Bjurholm	Nordmaling	
	Robertfors	Bjurholm	
	Vännäs	Bygdeå	
		Nysätra	
	Vännäs	Vännäs	
	Umeå	Umeå Landsförsamling	
	Norrbotten	Skellefteå	Tavelsjö
			Sävar
Överkalix		Skellefteå Landsförsamling	
		Kågedalen	
		Byske	
Kalix		Lövånger	
		Burträsk	
Övertorneå		Överkalix	
		Nederkalix	
Älvsbyn		Töre	
		Övertorneå	
	Hietaniemi		
Luleå	Älvsby		
	Luleå Domkyrkoförsamling		
	Örnäset		
	Nederluleå		
		Råneå	

Provinz	Gemeinde	Bezirk
	Piteå	Piteå Stadsförsamling Hortlax
	Boden	Piteå Landsförsamling Norrfjärden Överluleå Gunnarsbyn Edefors Sävast
	Haparanda	Nedertorneå-Haparanda Karl Gustav
Landwirtschaftliche Teilregion 3		108 650 ha

TEILREGION 4

Provinz	Gemeinde	Bezirk
Värmland	Torsby	Lekvattnet Nyskoga Norra Finnskoga Dalby Norra Ny
	Filipstad	Rämmen
	Hagfors	Gustav Adolf
Dalarna	Vansbro	Järna Nås Äppelbo
	Malung	Malung
	Rättvik	Boda Ore
	Orsa	Orsa
	Mora	Våmhus Venjan
	Falun	Bjursås
	Ludvika	Säfsnäs
Gävleborg	Ovanåker	Ovanåker Voxna
	Nordanstig	Ilsbo Harmånger Jättendal Gnarp
	Ljusdal	Bergsjö Ljusdal Färila Ramsjö Järvsö

Provinz	Gemeinde	Bezirk
Västernorrland	Bollnäs	Rengsjö
		Undersvik
		Arbrå
	Hudiksvall	Bjuråker
		Borgsjö
	Ånge	Torp
		Timrå
	Timrå	Timrå
		Hässjö
	Härnösand	Tynderö
		Härnösands Domkyrkoförsamling
	Sundsvall	Högsjö
		Häggdånger
		Säbrå
		Hemsö
		Sundsvalls Gustav Adolf
		Skönsmon
		Skön
		Alnö
		Sättna
		Selånger
		Stöde
		Tuna
		Attmar
		Njurunda
	Kramfors	Gudmundrå
		Nora
Skog		
Bjärträ		
Styrnäs		
Dal		
Sollefteå	Ytterlännäs	
	Sollefteå	
	Multrä	
	Långsele	
	Ed	
	Resele	
	Helgum	
	Ådals-Liden	
	Boteå	
	Överlännäs	
Sånga		
Örnsköldsvik	Arnäs	
	Grundsunda	

Provinz	Gemeinde	Bezirk
Jämtland	Ragunda	Fors
Västerbotten	Umeå	Umeå Stadsförsamling
		Teg
		Ålidhem
		Holmsund
		Hörnefors
		Holmön
		Umeå Maria
	Skellefteå	Skellefteå Sankt Olov
		Skellefteå Sankt Örjan
		Bureå
Landwirtschaftliche Teilregion 4		69 050 ha

TEILREGION 5

Provinz	Gemeinde	Bezirk
Värmland	Kil	Boda
	Eda	Eda
		Järnskog
		Skillingmark
		Köla
	Torsby	Fryksände
		Vitsand
		Östmark
	Grums	Värmskog
	Årjäng	Silbodal
		Sillerud
		Karlanda
		Holmedal
		Blomskog
		Trankil
		Västra Fågelvik
		Töcksmark
		Östervallskog
	Sunne	Gräsmark
		Lysvik
	Filipstad	Gåsborn
	Hagfors	Hagfors
		Ekshärad
		Norra Råda
		Sunnemo

Provinz	Gemeinde	Bezirk	
Dalarna	Arvika	Arvika Östra	
		Arvika Västra	
		Stavnäs	
		Högerud	
		Glava	
		Bogen	
		Gunnarskog	
		Ny	
		Älgå	
		Mangskog	
		Brunskog	
		Sävle	Svanskog
			Långserud
			Mockfjärd
	Gagnef		
	Floda		
	Leksand		
	Djura		
	Ål		
	Siljansnäs		
	Rättvik		
	Mora		
	Mora		
	Sollerön		
Gävleborg	Falun	Svärdsjö	
		Enviken	
		Ockelbo	
		Ovanåker	
		Alfta	
		Gävle	
		Hamrånge	
		Söderhamn	
		Söderhamn	
		Sandarne	
		Skog	
		Ljusne	
		Söderala	
		Bergvik	
Mo			
Trönö			
Norråla			
	Bollnäs		
	Bollnäs		
	Segeberga		
	Hanebo		

Provinz	Gemeinde	Bezirk
	Hudiksvall	Hudiksvall Idenor Hälsingtuna Rogsta Njutånger Enånger Delsbo Norrbo Forsa Hög
Landwirtschaftliche Teilregion 5		72 300 ha

ANHANG II

	Höchstzulässige durchschnittliche jährliche Beihilfe für einen Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 (in Mio. SEK)	Jährliche Höchstzahl beihilfefähiger Produktionsfaktoren oder Mengen ⁽¹⁾
Kuhmilch und Transportbeihilfe für Kuhmilch		450 000 000 kg
Mutterziegen, Mastschweine, Sauen, Legehennen		17 000 GVE
Beerenobst, Gemüse und Kartoffeln		3 660 ha
BEIHILFE INSGESAMT	422,92 ⁽²⁾	

⁽¹⁾ Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE): Eine Mutterziege entspricht 0,15 GVE, ein Mastschwein 0,10 GVE, eine Sau 0,33 GVE und eine Legehenne 0,01 GVE.

⁽²⁾ Davon darf ein Höchstbetrag von 395,9 Mio. SEK für Kuhmilch und die Transportbeihilfe für Kuhmilch gewährt werden.